

den Artikel 214. auf der einen Seite gewonnen worden ist, das scheint mir sonach auf der andern Seite wieder verloren gegangen zu sein. Es ist auch noch ein Grund für meine Ansicht vorhanden, und wenn ich nicht sehr irre, so hat ein Mitglied der geehrten Kammer, Secretair Hark, obschon in anderer Absicht, bei einer frühern Verhandlung herausgehoben, daß in der Praxis es selten dahin kommen würde, daß die Gerichtshöfe auf kurze Arbeitshausstrafe erkannten. Man würde, meinte er, es stets vorziehen, auf Gefängniß zurück zu gehen. Ich trete dieser Ansicht vollkommen bei; ich bin ganz der Ueberzeugung, daß der Gesehtwurf in der Praxis sich hier und da anders gestalten werde, als man es jetzt glaubt. Allein, ist dieses gewiß, so wird die Folge die sein, daß, während Arbeitshausstrafe im Gesehtwurfe ausgesprochen ist, die erkannten Gefängnißstrafen gegen das Gesetz bedeutend ansteigen werden. Auch das ist ein Grund, der für meine Ansicht spricht, und so glaube ich, daß Gesagte werde genügen, die hohe Kammer zur Ueberzeugung zu bringen, daß es gerathener sei, von dem Seit her sich hier nicht zu entfernen.

Graf Hohenthal: Ich bin das Kammermitglied, welches jenen Antrag gestellt hat. Nach dem vom Hrn. v. Carlowitz so eben Auseinandergesetzten muß ich bekennen, daß mir jetzt Nichts weiter übrig bleibt, als die Unterstützungfrage auf seinen Antrag abzuwarten.

Präsident: Es fragt sich, ob der Antrag des Hrn. v. Carlowitz der verehrten Kammer ganz genau bekannt sei, sonst würde ich bitten, ihn nochmals zu wiederholen.

v. Carlowitz: Mein Antrag geht dahin, daß es nunmehr im Art. 11. heißen möge: „8 Wochen“ statt „3 Monat“ Gefängnißstrafe.

Graf Hohenthal: Der Antrag des Hrn. v. Carlowitz geht dahin, daß es bei der bisherigen Einrichtung verbleiben möchte, nach welcher nur bis zu 8 Wochen Gefängnißstrafe erkannt wurde.

Präsident: Ich habe nun das Amendement des Hrn. v. Carlowitz zur Unterstützung zu bringen und frage daher die Kammer: Ob sie dasselbe unterstütze? Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Zuvörderst habe ich eine Ansicht zu berichten, die der Graf Hohenthal aufstellte, als wenn bisher nur Gefängnißstrafe bis zur Höhe von 8 Wochen in den Gefängnissen der Patrimonialgerichte zu verbüßen gewesen wären. Dies ist ganz irrig; mir ist kein Gesetz bekannt, aus welchem dies gefolgert werden könnte. Wohl dem geehrten Abgeordneten v. Carlowitz ist angeführt worden, es wären die Fälle wenigstens sehr selten, wobei er sich bloß auf das Gesetz über fleischliche Verbrechen bezogen hat. Es ist aber auch bei anderen Verbrechen zeitlich schon eine höhere Gefängnißstrafe gesetzlich angedrohet. So kann nach dem Duellmandat auf Gefängniß bis zu mehreren Jahren erkannt werden, und auch bei mehreren andern Verbrechen ist zeitlich auf Gefängnißstrafe von viel längerer Dauer erkannt worden als zwei Monat. Eben so trat oft bei Verwandlung der Zucht-

hausstrafe eine viel längere Gefängnißstrafe ein. Alle diese Gefängnißstrafen mußten, und ohne daß die Gerichtsherrn ein Widerspruchsrecht gehabt hätten, in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, und wenn zeitlich Gefängnißstrafen über acht Wochen seltener waren, so beruht dies nur darauf, daß bei allen größeren Verbrechen Zuchtshausstrafe die gesetzliche war. Wenn jetzt allerdings öfterer Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten eintreten werden, so ist dagegen auch wieder bestimmt, daß alle Gefängnißstrafen über drei Monat im Landesgefängniß verbüßt werden sollen. Der geehrte Abgeordnete hat zugegeben, daß durch den Art. 214., wie er nach dem Antrage der Deputation jetzt festgestellt ist, allerdings die Mehrzahl der Fälle, wo eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten eintreten, und die den Gerichtsobrigkeiten lästig werden könne, wegfielen, hat aber hinzugefügt, es sei noch zweifelhaft, ob ob man dieser Bestimmung in der II. Kammer beitreten werde. Dagegen muß ich freilich anführen, daß, wenn die II. Kammer dem Vorschlage bei Art. 214. nicht beitrifft, sein Antrag ganz unausführbar sein würde; denn dann müßten die Diebe die Gefängnißstrafe über 2 Monat im Landesgefängniß verbüßen. Dies ist dem Begriffe des Landesgefängnisses, in welches kein Dieb kommen soll, direkt entgegen. Wenn ferner sich darauf berufen worden ist, die Transportkosten seien bei geringeren Gefängnißstrafen dieselben, wie bei längeren, so ist dies zwar richtig, allein bei längeren vertheilen sie sich auf eine längere Dauer der Verbüßung, während sie bei kürzeren in keinem Verhältnisse zur Strafzeit stehen. Bei einer geringen Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat verlohnt es sich kaum der Mühe, die Sträflinge vielleicht 20 Meilen weit in das Landesgefängniß zu transportiren. Auch steht ein so weiter Transport für den Sträfling selbst nicht gleichgültig, wie denn überhaupt die Verbüßung der Strafe in einer Landesanstalt, entfernt von den Seinigen, für ihn viel härter sein muß, als wenn er sie an seinem Gerichtsbezirk verbüßen kann.

Referent Prinz Johann: Ich muß das Deputationsgutachten gegen den Antrag des Herrn v. Carlowitz mit einigen Worten in Schutz nehmen. Ich glaube, es ist zunächst billig, das Objekt ins Auge zu fassen. Es handelt sich hier von denjenigen Strafen, die über 8 Wochen ansteigen und doch unter 3 Monaten sind; alles Uebrige sei ganz außer Betracht gelassen, da die Strafen unter 8 Wochen ohnehin den Gerichtsgefängnissen anheim fallen würden. Wenn ich dieses ins Auge fasse, so scheint das Objekt ein geringes zu sein, insbesondere, wenn bei den Eigenthumsvergehen diejenigen Verbrechen, die über 8 Wochen gehen, nicht im Gerichtsgefängniß, sondern im Landesgefängniß verbüßt werden sollen. Gewiß sind ja vielleicht  $\frac{3}{4}$  der Verbrechen solche, die in Eigenthumsvergehen bestehen: Diebstahl, Veruntraugung, Betrug und Erpressung sind gewiß die allerhäufigsten Vergehen, gegen welche alle andere zurückstehen; unter diejenigen Vergehen, die noch in größerer Anzahl vorkommen, gehören die Injurien, namentlich die Verbalinjurien, und dann glaube ich doch, daß es kaum zweckmäßig sein dürfte, wenn Injurien im Landesgefängniß zu verbüßen sein